

y

BUNDESGERICHTSHOF

2032 004

IM NAMEN DES VOLKES

IV_ZR_789/68

URTEIL

Verkündet am

16. April 1969
B l e c h e r ,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma N [REDACTED] Miederfabriken Carl D [REDACTED] KG
in G [REDACTED], Kreis R [REDACTED],

Beklagten zu 1) und Revisionsklä-
gerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Hermann L [REDACTED] in S [REDACTED]/Schweiz, Im R [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr.v. [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 16. April 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß und der Bundesrichter Wüstenberg, Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt und Dr. Buchholz

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten zu 1) gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 1. Februar 1967 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte zu 1) hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte zu 1) (im folgenden Beklagte genannt) ist eine Kommanditgesellschaft, die eine Niederwarenfabrik betreibt; die beiden früheren Mitbeklagten sind ihre persönlich haftenden Gesellschafter. Der Kläger vermittelte der Beklagten Geschäftsbeziehungen zu der französischen Niederwarenfabrik "S [REDACTED]". Mit dieser Firma begründete die Beklagte am 1. Juni 1960 in Paris eine Gesellschaft unter der Firma "M [REDACTED] E [REDACTED] de S [REDACTED]-G [REDACTED]" (im folgenden "ME" genannt). Diese Gesellschaft sollte den Erzeugnissen der Beklagten den französischen Markt erschließen; die Beklagte übertrug ihr ihre Generalvertretung für Frankreich.

- 3 -

In einer mit Schreiben vom 8. August 1960 bestätigten Besprechung verpflichtete sich die Beklagte, dem Kläger als Gegenleistung für die Vermittlung des Vertragsverhältnisses mit der Firma S [REDACTED] eine Provision in Höhe von 1 % des Fakturenwertes aus allen ihren Lieferungen nach Frankreich und der französischen Union zu zahlen. Über die Beendigung des Provisionsabkommens enthält das Schreiben folgende Abrede:

"Vorstehendes Provisionsabkommen gilt bis einschließlich 31. Dezember 1965. Sollte unsere Gesellschaft aus irgend einem Grunde ihre Teilhaberschaft an der "M [REDACTED] E [REDACTED] DE S [REDACTED] -G [REDACTED] aufgeben, oder sollte die "M [REDACTED] E [REDACTED] DE S [REDACTED] -G [REDACTED] liquidiert werden, so wird mit dem Tage der Auflösung dieses Geschäftsverhältnisses vorstehende Provisionsvereinbarung hinfällig."

Die Provision wurde bis Dezember 1964 vertragsgemäß in einer Höhe von insgesamt 187.845,27 DM gezahlt.

Aufgrund von Differenzen mit der Firma S [REDACTED] beendete die Beklagte das Vertragsverhältnis mit dieser Firma zum 31. Dezember 1964 und erwarb deren Anteil an der "ME". Mit Schreiben vom 30. Dezember 1964 teilte sie dem Kläger mit, daß das Vertragsverhältnis mit der Firma S [REDACTED] zum 31. Dezember 1964 beendet sei und demgemäß auch das Provisionsabkommen mit diesem Zeitpunkt ende. Für das Jahr 1965 hat sie dem Kläger keine Provision mehr gezahlt.

Der Kläger hält einen Fall vorzeitiger Beendigung der Provisionsverpflichtung nicht für gegeben, weil die Firma "ME" weiterhin bestehe und die Artikel der Beklagten in Frankreich und der französischen Union absetze. Er hat die Beklagte auf Erteilung von Provisionsauszügen



für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1965 verklagt und alle drei Beklagte auf Zahlung der sich daraus ergebenden Provisionsbeträge.

Das Landgericht hat die Beklagte durch Teilurteil antragsgemäß zur Auskunftserteilung verurteilt. Die Berufung der Beklagten blieb erfolglos.

Mit der Revision begehrt die Beklagte die Abweisung der Klage, soweit ihr durch die Vorurteile stattgegeben worden ist. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Der Standpunkt der Beklagten, mit Beendigung ihres Vertragsverhältnisses zu der Firma S [REDACTED] habe auch ihre Verpflichtung zur Provisionszahlung geendet, läßt sich nicht auf den im Bestätigungsschreiben vom 8. August 1960 enthaltenen Text des Provisionsabkommens stützen. In dem Abkommen sind als Beendigungsgründe nur die Liquidation der "ME" und die Aufgabe der Teilhaberschaft der Beklagten an dieser Firma genannt. Dieser Wortlaut ist eindeutig. Unstreitig ist keine dieser beiden Voraussetzungen eingetreten.

Das Berufungsgericht hat das Provisionsabkommen auch nach seinem Sinn und Zweck ausgelegt. Dazu hat es ausgeführt, der Beklagten sei es bei ihrer Zusammenarbeit mit der Firma S [REDACTED] wesentlich darum gegangen, mit Hilfe dieser französischen Firma eine Vertriebsge-

seellschaft für den Export ihrer Artikel nach Frankreich zu gründen. Denn es habe damals in Frankreich zur Gründung einer Gesellschaft der Mitwirkung eines französischen Partners bedurft. Da der Zweck der Verbindung mit der Firma S [REDACTED] die Gründung der "ME" gewesen sei, habe kein vernünftiger Grund bestanden, den Wegfall des Provisionsanspruchs für den Fall vorzusehen, daß die Firma S [REDACTED] aus der "ME" ausscheide. Wenn nunmehr in Frankreich Gesellschaften auch ohne Beteiligung eines französischen Partners gegründet und fortgeführt werden könnten und die Beklagte deshalb die Firma S [REDACTED] nicht mehr als Mitgesellschafterin benötige, so exportiere sie doch im gleichen Umfang weiter nach Frankreich und nehme hierzu auch weiterhin - mindestens teilweise - die "ME" in Anspruch. Aufgrund dieser Erwägungen ist das Berufungsgericht zu dem Ergebnis gelangt, daß die Regelung, wie sie sich aus dem Wortlaut des Provisionsabkommens ergebe, auch wirtschaftlich durchaus sinnvoll gewesen sei.

Diese Ausführungen des Berufungsgerichts sind frei von Rechtsfehlern. Die Revision beanstandet, das Berufungsgericht habe nicht das Schreiben der Beklagten an den Kläger vom 30. Dezember 1964 und eine von der Beklagten für den Kläger ausgestellte Bescheinigung für die Steuerverwaltung vom 1. Februar 1965 berücksichtigt, aus denen sich im Zusammenhang mit der Reaktion des Klägers ein anderer Vertragswille ergebe. In dem Schreiben vom 30. Dezember 1964 habe die Beklagte den Wegfall weiterer Provisionen ab 1. Januar 1965 allein damit begründet, daß sie ihr Vertragsverhältnis mit der S [REDACTED] zum 31. Dezember 1964 beendet habe. Der Kläger habe dem nicht widersprochen, auch nicht der Bescheinigung vom 1. Februar 1965, in der sie vermerkt habe, daß die Provisionsvereinbarung

mit dem Kläger am 31. Dezember 1964 endete. Hieraus ergebe sich der übereinstimmende Parteiwille, daß die Provisionierung mit dem Ausscheiden der Firma S [REDACTED] aus der "ME" enden sollte.

Die Revision übersieht hierbei, daß das Schreiben der Beklagten vom 30. Dezember 1964 bei dem Kläger den Eindruck erwecken mußte, mit der Beendigung der Beziehungen zu der Firma S [REDACTED] seien auch die Voraussetzungen für eine weitere Tätigkeit der "ME" entfallen. Die Beklagte hat dem Kläger nämlich den entscheidenden Sachverhalt nicht mitgeteilt, daß sie die Anteile der Scandale an der "ME" erworben hatte und die "ME" weiterführte. Der Kläger hat der Beklagten mit Recht den Vorwurf gemacht, daß sie ihm diese, ihm bis zum Mai 1965 unbekannt gebliebenen Tatsachen verschwiegen habe. Das Schweigen des Klägers auf das Schreiben der Beklagten beruhte daher auf dem von der Beklagten hervorgerufenen Irrtum des Klägers über das Weiterbestehen der "ME". Jedenfalls hat die Beklagte nicht vorgebracht, daß der Kläger schon im Dezember 1964 wußte, daß die "ME" nicht liquidiert werde. Unter diesen Umständen geht es nicht an, aus dem Schweigen des Klägers herzuleiten, er billige die Ansicht, bei einem Ausscheiden der Firma S [REDACTED] aus der "ME" ende die Provisionspflicht der Beklagten auch dann, wenn die "ME" nicht liquidiert werde. Das Berufungsgericht brauchte keinen Anlaß zu nehmen, auf diese Argumentation einzugehen.

Weiter rügt die Revision, das Berufungsgericht habe die Prüfung unterlassen, ob eine Vertragslücke bestanden habe und damit eine ergänzende Vertragsauslegung geboten war. Eine Vertragslücke will die Revision darin sehen, daß die Vertragsparteien nicht mit der Möglichkeit eines

Weiterbestehens der "ME" bei Ausscheiden der Firma S[REDACTED] gerechnet hätten. Denn sie hätten - nach damaliger Rechtslage zu Recht - angenommen, daß ein Ausscheiden der Firma S[REDACTED] aus der "ME" automatisch die Liquidation der "ME" zur Folge haben würde. Deshalb hätten sie bei der Bestimmung der Gründe für das Fortfallen der Provision das Ausscheiden der Scandale aus der "ME" nicht besonders vorzusehen brauchen.

Diese Rüge ist nicht gerechtfertigt. Da das Berufungsgericht zu dem Ergebnis gelangt ist, daß die vertragliche Regelung sowohl ihrem Wortlaut wie ihrem Sinn und Zweck nach bestimmt und eindeutig getroffen worden ist und auch den Absichten und Zielen der Vertragsteile gerecht wird, war für eine ergänzende Vertragsauslegung kein Raum. Sie liefе vielmehr auf eine unzulässige Erweiterung des Vertragsgegenstandes hinaus. Mit dem vom Berufungsgericht festgestellten Sinn und Zweck des Provisionsvertrages läßt sich die Auffassung nicht vereinbaren, die Beklagte brauchte keine Provisionen mehr zu zahlen, obwohl sie auf Grund der durch den Kläger angebahnten Geschäftsbeziehungen nach Frankreich durch die dort gegründete Vertriebsgesellschaft weiter Waren absetzte. Eine Vertragslücke liegt daher nicht vor.

Auch soweit das Berufungsgericht festgestellt hat, daß der Kläger auf den Provisionsanspruch für das Jahr 1965 nicht verzichtet und ihn auch nicht verwirkt hat, ist ein Rechtsverstoß nicht ersichtlich. Insoweit sind von der Revision auch keine Beanstandungen erhoben worden.

Dr. Hauß

Bundesrichter Wüstenberg ist erkrankt und an der Unterzeichnung verhindert

Dr. Hauß

Dr. Pfretzschner

Dr. Reinhardt

Dr. Buchholz